

dies für die vorangegangenen Jahrhunderte umstritten. Elsener ging dieses Problem mit einem methodisch vielseitigen Instrumentarium und auf verschiedenen Wegen an. Er klopfte rechtssprachlich das Quellenmaterial nach »Übersetzungsgleichungen« ab, das heißt nach Entsprechungen der lateinischen (gelehrten) Juristensprache mit derjenigen deutscher Urkunden und Rechtsquellen, wobei er eine Fülle von Übersetzungslehnwörtern wahrscheinlich machte, auch deutsche Rechtssprichwörter als Eindeutschungen lateinischer Parömien vermutete. Sodann machte er sachliche, materiell gleichlaufende Regelungen im gelehrten und im deutschen Recht aus, die für frühe Beeinflussung sprachen. Spektakuläres Beispiel dafür ist etwa seine Interpretation des »altzürcherischen«, sprich: »deutschen« Rechtsmittels des »Zuges«, das heißt der Anrufung eines sogenannten Oberhofs bei gespaltenem Urteil in der Vorinstanz. Im Nachtrag zu seinem berühmten Aufsatz über die Geschichte des Mehrheitsprinzips in der kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte (»Pars maior und pars sanior«, 1956) brachte er dieses zum »eisernen Bestand« des deutschen Rechts zählende Institut am Fall des Zürcher Großmünsterhofs Högg in Verbindung mit der kanonistischen Befugnis des kirchlichen Superior, zwischen Mehrheit und Minderheit zu entscheiden. Ein dritter Weg war die Geschichte des juristischen Personals, auch der juristischen Bibliotheken. Immer wieder stellte er die Frage nach den Urhebern der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtstexte und legte die juristische Voll- oder Halbbildung der Offiziale, Notare, Stadtschreiber und anderen offen, um die Wahrscheinlichkeit der am Text gewonnenen Ergebnisse auch von der subjektiven Seite der Rechtsentstehung und -anwendung her zu stützen.

Es ist ein besonderes Verdienst der vorliegenden Aufsatzsammlung, die wichtigsten rezeptionsgeschichtlichen Arbeiten Elseners posthum in einer sorgfältig redigierten und mit Registern versehenen Neuausgabe zugänglich zu machen. Der Band enthält darüber hinaus eine Einleitung des Mitherausgebers und seinerzeitigen Tübinger Lehrstuhlnachfolgers Dietmar Willoweit (jetzt Würzburg) sowie einen Nachtrag zur Bibliographie Elseners, die 1977 in der Festschrift zum 65. Geburtstag erschienen war. *R. J. Weber*

Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806 (Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 8. 12. 1994 bis 22. 1. 1995 im Wissenschaftszentrum Bonn und vom 25. 2. 1995 bis 30. 4. 1995 im Historischen Museum Frankfurt/M., veranstaltet von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., Wetzlar, dem Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e. V., AsKI, Bonn, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin, und dem Bundesarchiv Koblenz), Mainz (Philipp von Zabern) 1994. 479 S., 340 Schwarzweiß- und 42 Farbabb.

Im Herbst 1495 wurde zu Frankfurt am Main unter persönlicher Beteiligung des jungen Königs Maximilian das reformierte Reichskammergericht eröffnet. Es war das Herzstück der maximilianischen Reichsreform, auf der die neuzeitliche Verfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gründete. Die Ausstellung zum fünfhundertsten Jahrestag wurde von einem splendid ausgestatteten Katalog begleitet. Eine große Anzahl kurzer, prägnanter Aufsätze führen in die Vorgeschichte und Gerichtsorganisation, das Verfahren und die Prozeßtätigkeit des Kammergerichts ein. Da die deutsche Geschichte heute im Kontext gesamteuropäischer Entwicklung gesehen wird, schließt sich ein Überblick zur höchsten Gerichtsbarkeit in England, Frankreich und anderen Ländern an. Vieles aus der Geschichte des Reichskammergerichts war wohl auch bisher schon bekannt, aber noch nie in dieser Form zusammenhängend präsentiert worden. Daß dies möglich war, ist nicht zuletzt dem großen, im Zusammenwirken von Deutscher Forschungsgemeinschaft und den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder durchgeführten Projekts einer Neuverzeichnung der Reichskammergerichtsakten zu danken. Es konnte inzwischen für verschiedene Bundesländer wie Hessen oder Niedersachsen abgeschlossen werden und ist in den großen Ländern Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg ebenfalls weit fortgeschritten. Erst diese Neuverzeichnung macht die Riesenmasse von 75000 Akten, auf die



das Prozeßaufkommen des Reichskammergerichts geschätzt wird, voll zugänglich. Erste Früchte dieser regen archivarischen Tätigkeit zeigt eindrucksvoll die vorliegende Ausstellung, insbesondere der Abschnitt »Prozeßbeispiele«, der wichtige Fälle erstmals publiziert und präsentiert. So kann das Hauptstaatsarchiv München mit einem echten »Mordmesser« aus dem 16. Jahrhundert aufwarten, und Stuttgart glänzt mit wertvollen, frühen Karten, etwa Füllmaurers Darstellung von Neuneck im Glattal oder der erst jüngst (1993) »wiederentdeckten« Karte einer Donauinsel bei Ulm (»Pfuher Au«). Sie wurde schon im ersten Jahr nach Eröffnung des Gerichts gemalt und stellt damit die bislang älteste Karte des Reichskammergerichts dar. Insgesamt zeigt die Ausstellung die Reichskammergerichtsforschung auf einem neuen Höhepunkt. Es ist zu hoffen, daß sie einen kräftigen Impuls gibt zur Fortsetzung der bisherigen Anstrengungen, vor allem zur Vollendung der erfolgreich begonnenen und weit vorangetriebenen Verzeichnungsprojekte.

*R. J. Weber*

Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 132 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, hrsg. von Karl Otmar Fhr. von Aretin, Peter Moraw, Volker Press und Hermann Weber, Nr. 8), Stuttgart (Franz Steiner) 1989. VI, 321 S.

Zehn Jahre nach Ferdinand Magens Münchner Dissertation über »Reichsgräfliche Politik in Franken« (Forschungen aus Württembergisch Franken, Band 10) ist nun eine weitere Arbeit zur frühen Verfassungsgeschichte der fränkischen Reichsgrafen entstanden. Während sich Magen vorwiegend mit den Grafen von Hohenlohe vor beziehungsweise während des Dreißigjährigen Krieges beschäftigte, bezieht Böhme alle Grafenfamilien mit ein und greift bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück, um die Herausbildung der Kollegialverfassung schon in ihren Anfängen darzustellen. Dabei standen ihm auch die Ergebnisse und Methoden der Tübinger Schule von Volker Press zur Verfügung, aus der diese umfangreiche, einer Habilitationsschrift gleichkommende Dissertation erwachsen ist. Nach einleitenden verfassungsgeschichtlichen und -soziologischen Betrachtungen gibt Böhme zunächst einen Überblick zu den – insgesamt wenigen – Familien, die das spätere fränkische Grafenkollegium ausmachten. Von ihnen spielten die Hohenlohe, Löwenstein-Wertheim, Erbach, Limpurg und Castell eine mehr oder weniger nachhaltige Rolle, während die Schwarzenberg, Seinsheim und Rieneck sich teilweise andernorts entfalteten (habsburgische Erblande, Bayern), teilweise wegen ihres geringen Besitzes keine bedeutende Politik machen konnten. Die Entstehung des Kollegiums datiert Böhme auf das Jahr 1542, als der erste Grafentag in Mergentheim stattfand. Sein Anlaß war die Einziehung der auf dem Speyerer Reichstag beschlossenen Türkenhilfe im Rahmen des Fränkischen Kreises. Reichstag und Kreis bildeten auch künftig den wichtigsten Rahmen für die Kollegialverfassung. Sie dienten der mit dem Schweinfurter Rittertag von 1539 beginnenden Absetzung von der unmittelbaren Reichsritterschaft sowie der Emanzipation aus dem fränkischen Herzogtum der Bischöfe von Würzburg.

Dem Kollegium stand ein in jährlichem, später dreijährigem Turnus wechselnder ausschreibender Graf vor, der zugleich das Amt des Kreiskriegsrats bekleidete. Er wurde aus einer Liste mit den jeweils ältesten regierenden Grafen genommen. Mit dem Ausschreibeamt wanderte auch das Archiv und die Kanzlei des Kollegiums. Dieser Anciennitätsturnus erinnert an den ähnlichen Wechsel zwischen den brandenburgischen Häusern Ansbach und Bayreuth (Kulmbach) im Kreis(mit)ausschreibamt.

Er diente wohl auch dazu, das Übergewicht Hohenlohes, das mit seinen zwei Hauptlinien über zwei Stimmen verfügte und mit Neuenstein den Bankvorsitz im Kreistag hatte, nicht allzu übermächtig werden zu lassen. Daneben gab es als Organe Grafentage, die nach Bedarf einberufen wurden, und das rechtsgelehrte Syndikat, das nicht ständig besetzt war und häufig von Räten der jeweiligen Direktoren mitvertreten wurde. Den Hauptteil der Arbeit